

# RS Vwgh 2001/12/19 98/20/0299

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.12.2001

## Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

## Norm

AsylG 1997 §7;

FKonv Art1 AbschnA Z2;

## Rechtssatz

In Bezug auf die Annahme staatlichen Schutzes ist dem unabhängigen Bundesasylsenat entgegen zu halten, dass die von ihm selbst angenommene Voraussetzung, der Staat müsse "nicht in der Lage oder nicht gewillt" sein, Schutz zu gewähren, nicht nur dann erfüllt ist, wenn "der generelle Staatswille" auf die Verweigerung des Schutzes abzielt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1998200299.X01

## Im RIS seit

12.03.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)